

Satzung der Stadt Hamm vom.....

Satzung zur Abgrenzung des im Außenbereich bebauten Ortsteiles Hamm-Pedinghausen

Der Rat der Stadt Hamm hat am die folgende Satzung beschlossen, die auf diesen Rechtsgrundlagen beruht:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023)

§ 35 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

§ 4 Abs. 4 des Maßnahmenengesetzes zum BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622)

Jeweils in der geltenden Fassung

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, die Grenzen des im Außenbereich bebauten Ortsteiles Hamm-Pedinghausen festzulegen und einzelne, Wohnzwecken dienende Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Teil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Abgrenzung des im Außenbereich gelegenen Ortsteiles gem. § 35 Abs. 4 BauGB MaßnahmenG

- Die Grenzen des im Außenbereich bebauten Ortsteiles ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.
- Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben ist in diesem Bereich ausschließlich gem. § 35 Abs. 2 - 6 BauGB unter Berücksichtigung der nachstehenden Absätze 3 und 4 zu beurteilen.
- Vorhaben im Satzungsbereich, die
 - ausschließlich Wohnzwecken dienen,
 - ein Gebäude mit einem Vollgeschloß darstellen,
 - maximal 2 Wohnungen beinhalten und
 - in offener Bauweise als Einzelhaus errichtet werden sollen
 kann gemäß § 4 Abs. 4 MaßnahmenGesetz nicht entgegenhalten werden, daß sie der Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- Die Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB bleibt unberührt.

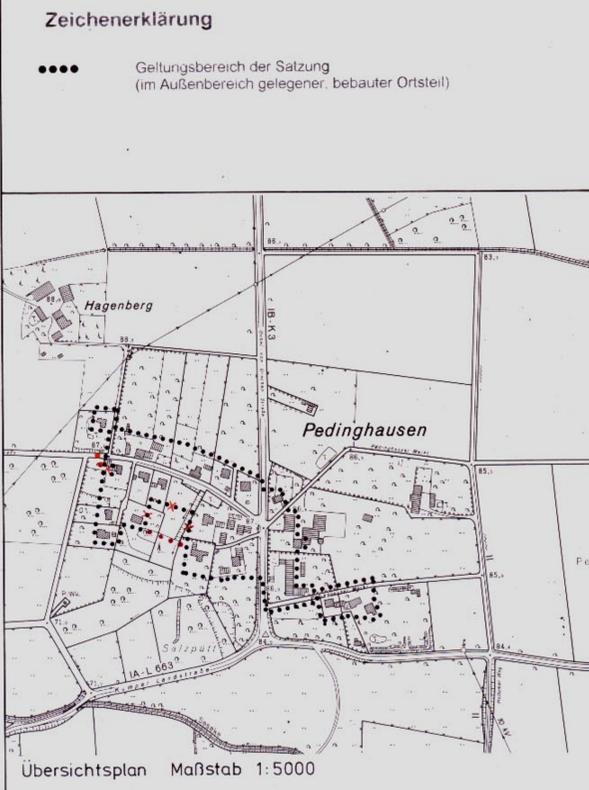
§ 4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Gem. § 35 Abs. 4 MaßnahmenG zum BauGB wird festgesetzt, daß als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit gem. § 3 dieser Satzung zulässigen Vorhaben verbunden sind, Pflanzmaßnahmen gem. Abs. 2 vorzunehmen sind.
- Auf den Baugrundstücken ist je angefangener 50 m² versiegelter Fläche 1 großkronig wachsender Laubbäum der potentiellen natürlichen Vegetation in der Westfälischen Bucht (nach Prof. Dr. Ernst Burrichter) z.B. Winterlinde, Rotbuche oder Stieleiche, Stammumfang 12/14 cm, oder 2 Obstbaumhochstämme alter hiesiger Sorten (Pflanzenabstand 7 - 10 m) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



Übersichtsplan Maßstab 1:5000

Stadt Hamm
Gemarkung Osterflierich
Flur 7
Maßstab 1:1000

Satzung für den Ortsteil Hamm-Pedinghausen gem. § 4 (4) Maßnahmenengesetz zum § 35 Abs. 6 BauGB

Rechtsgrundlagen:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Dezember 1986 (BGBl. S.2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - ~~in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S.132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -~~

~~Maßnahmenengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -~~
* 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 13.10.2004 ist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach Durchführung des Anzeigeverfahrens am 20.10.2004 in Kraft getreten.

<p>Die Planunterlage (Flurkarte im Maßstab 1:1000, Stand 05.97) läßt in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Grade erkennen</p> <p>Hamm, 06.05.1997 Ltd. Stadtvermessungsdirektor</p>	<p>Diese Satzung besteht aus einem Blatt Zeichnung</p> <p>Hamm, 06.05.1997 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Stadtbauamt</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat am 10.09.1997 beschlossen, daß die gemäß § 34 (5) BauGB erforderliche Beteiligung zur Aufstellung dieser Satzung mit der Begründung vom 28.07.1997 in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung durchgeführt ist</p> <p>Hamm, 11.09.1997 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Stadtbauamt</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 35 (6) BauGB diese Satzung am 09.12.2003 einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen beschlossen. Dieser Satzungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.</p> <p>Hamm, 10.12.2003 Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Stadtbauamt</p>	<p>Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschuß vom beigetreten.</p> <p>Hamm, 25.10.2004 Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Stadtbauamt</p>
<p>Für den Entwurf</p> <p>Hamm, 06.05.1997 Der Oberstadtdirektor Ltd. Stadtbauamt</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat am 24.08.1994 beschlossen, daß eine Satzung gem. § 4 (4) Maßnahmenengesetz zum BauGB für den Ortsteil Hamm-Pedinghausen zu erarbeiten ist</p> <p>Hamm, 06.05.1997 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Stadtbauamt</p>	<p>Diese Satzung hat mit der Begründung vom 28.07.1997 entsprechend § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 13.09.1997 in der Zeit vom 23.09.1997 bis einschließlich 22.10.1997 öffentlich ausliegen</p> <p>Hamm, 27.10.1997 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Stadtbauamt</p>	<p>Diese Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB ist mit Verfügung vom 07.06.2004 A2:35.2-2-6.4-HAM-1/04 genehmigt worden.</p> <p>Arnsberg, den 07.06.2004 Bezirksregierung Arnsberg i.A. Ltd. Stadtbauamt</p>	<p>Die Bereithaltung dieser Satzung zu jedermanns Einsicht ist gem. § 35 (6) i.V.m. § 10 (3) BauGB am 20.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Hamm, 25.10.2004 Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Stadtbauamt</p>